

# Transparente Beratung, systematische Arbeit

Abschiebehaft ist keine Strafhaft, sondern eine Verwaltungshaft. Damit einhergehend haben Personen in der Abschiebehaft auch kein Recht auf die Beordnung einer Pflichtanwältin wie dies im Strafverfahren vorgesehen ist. Oftmals wissen Menschen in Abschiebehaft nicht einmal, warum sie überhaupt festgehalten werden. Vor diesem Hintergrund hat sich eine kleine Gruppe an Mitgliedern der *Amnesty-International-Asylgruppe Eichstätt* dazu entschieden, einmal wöchentlich den Frauen in der Abschiebehaftanstalt Eichstätt eine unabhängige Beratung anzubieten. Es soll im Folgenden das Beratungsangebot näher vorgestellt werden. Einerseits um unsere Tätigkeit transparent zu machen und andererseits, um dazu anzuregen, die Beratungsangebote zu verbessern. Von Mathias Schmitt und Jana Jergl.

## Organisation der Beratung

Alle Berater\*innen der Gruppe sind Mitglieder von *Amnesty International* und müssen vor dem Beginn und während ihrer Tätigkeit – in regelmäßigen Abständen – an einer Fortbildung im Asylrecht teilnehmen. Die Berater\*innen arbeiten eng mit erfahrenen Jurist\*innen von *Amnesty International* zusammen und besprechen mit diesen die übernommenen Fälle. Alle Berater\*innen sind zudem ehrenamtlich tätig.

Die Beratung erfolgt, wenn möglich, durch zwei Gruppenmitglieder, einem weiblichen und einem männlichen. Zudem wird versucht, dass ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Wochen an der Beratung teilnimmt, sodass er\*sie bereits vor dem Betreten der Abschiebehaft mit den Fällen der vergangenen Woche vertraut ist. Sollte keiner der beiden Berater\*innen in der darauffolgenden Woche verfügbar sein, findet eine ausführliche Fallübergabe statt.

Inhaftierte Personen, die an unserer Beratung interessiert sind, müssen sich vorab in eine Liste eintragen. Europäische Richtlinien wie die Verfahrens- oder Rückführungsrichtlinie benennen, wie auch das Aufenthaltsgesetz in § 62a Abs. 2 und 4, das Recht der Gefangenen mit Rechtsvertreter\*innen, Familienangehörigen und einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen. Ein Flyer in acht verschiedenen Sprachen weist auf das Beratungsangebot hin und informiert über deren Grundlagen. Hierzu zählt, dass die Beratung kostenlos erfolgt und keine Informationen an Dritte, ohne Einholung vorheriger Zustimmung, weitergeben werden. Des Weiteren werden Informationen über das Beratungsangebot dargestellt. Für die Anmeldung zur Beratung können sich die inhaftierten Personen auch an den Sozialdienst der Abschiebehaft wenden.

## Das Beratungsangebot

Das Beratungsangebot dient zuallererst dazu, die inhaftierten Personen über ihre (rechtliche) Situation zu informieren, beispielsweise darüber, was ein





Dublin-Verfahren bedeutet, was der Haftbeschluss aussagt oder wie der aktuelle Stand ihres Verfahrens ist. Für Letzteres ist oftmals die Einholung weiterer Informationen und eine Beistandsvollmacht notwendig.

Des Weiteren wird den Inhaftierten angeboten, Kontakt zu den Angehörigen aufzunehmen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Angehörigen im Kontakt mit Ämtern oder Anwält\*innen stehen und selbst in der aktuellen Situation auf Hilfe angewiesen sind beziehungsweise sich Unterstützung wünschen.

Falls noch keine Anwalt\*in vorhanden sein sollte, dies aber gewünscht wird, kann eine Vermittlung nach Sichtung der Dokumente erfolgen. Im Falle einer Vermittlung über uns entstehen für die jeweilige Person keine Kosten.

Ebenso kann auf Wunsch auch Kontakt mit Fachstellen und Behörden, wie etwa dem Jugendamt, aufgenommen werden. Alle genannten Tätigkeiten hängen aber stets vom jeweiligen Einzelfall ab und erfolgen nur auf Wunsch der inhaftierten Person.

Auf dem Flyer und in jedem Beratungsgespräch wird zudem darauf hingewiesen, dass keine Garantie für eine Freilassung gegeben wird. Die Beratung orientiert sich dabei an den Prinzipien von Offenheit und Realismus, welche als Grundlage für eine erfolgreiche Beratung gesehen werden. Es wird zudem versucht, größtmögliche Transparenz in der Vorgehensweise gegenüber der inhaftierten Person zu erreichen. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Person über die einzelnen Schritte im Verfahren aufgeklärt wird und Kontaktmöglichkeiten angegeben werden.

## Inhalt der Beratung

Es muss vorweggenommen werden, dass der Verfahrensablauf nur in den Grundzügen erklärt werden kann. Eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise in jedem Einzelfall ist daher nicht möglich. Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Beratung ist die Verständigung. Sollte es aufgrund einer Sprachbarriere unmöglich sein, dass sich die Berater\*innen mit der inhaftierten Person verständigen können, wird eine Dolmetscher\*in engagiert. In diesem Fall muss auch ein neuer Termin für das Gespräch vereinbart werden.

Nachdem die Verständigung sichergestellt wurde, werden die Organisation *Amnesty International* und

die anwesenden Berater\*innen vorgestellt. Wie bereits erwähnt, ist es wichtig, gleich zu Beginn die Möglichkeiten und vor allem die Grenzen der Beratung aufzuzeigen, um keine falschen Hoffnungen und Eindrücke zu wecken.

Im Anschluss daran schildert die ratsuchende Person ihr Anliegen. Da diese sehr unterschiedlich sein kann, ist die Darstellung eines festen Ablaufplans auch nicht möglich. Es kann sogar vorkommen, dass die Beratung an dieser Stelle bereits endet, wenn dem Anliegen nicht nachgekommen werden kann oder die Berater\*innen keine Zuständigkeit erkennen. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn die jeweilige Person keine Dokumente vorlegen kann oder sie eine Beschleunigung des Verfahrens wünscht. Falls eine Unterstützung gewünscht wird, wird eine Beistandsvollmacht erteilt. Die Dokumentation des Anliegens erfolgt auf einem Kontaktformular und dient im Wesentlichen dazu, die nachfolgenden Berater\*innen über den aktuellen Stand zu informieren.

Für das weitere Vorgehen ist es wichtig zu erfahren, ob bereits eine Rechtsanwält\*in mit dem Fall betraut ist. Im positiven Fall werden die entsprechenden Kontaktdaten vermerkt. Dies ist nicht notwendig, wenn die Person selbst mit ihrer Anwält\*in telefonieren kann. Zudem werden die Kosten angesprochen und erklärt, dass das Honorar für von uns vermittelten Anwält\*innen von einem Rechtsmittelfonds anderer Organisationen übernommen wird. Dieser wird durch Spendengelder gefüllt. Falls jedoch bereits eine Rechtsanwält\*in mit dem Fall betraut ist, muss die Bezahlung über Angehörige oder die Person selbst erfolgen. In Einzelfällen kann eine vorher festgesetzte Summe der tätigen Anwält\*in als Unterstützung überwiesen werden. Zusätzlich wird stets ein Antrag auf Prozesskostenhilfe ausgefüllt und der jeweiligen Verteidiger\*in zugesandt.

Als nächster Schritt wird der Aufenthalt vor der Inhaftierung erfragt. Hier gilt es zu unterscheiden, ob die Person aus einem Drittstaat eingereist ist oder sich davor in einem Dublin-Staat aufgehalten hat. Sollte Letzteres der Fall sein, bedarf es einer speziellen Vorgehensweise. Zu prüfen sind in diesen Fällen die Einhaltung der Fristen, sowohl für die Überstellung als auch die Inhaftierung. Entscheidend ist stets auch das Zielland der Überstellung. Falls in diesem Land systemische Mängel vorliegen oder aber bei der zu überstellenden Person individuelle Abschiebungshindernisse (zum Beispiel fortgeschrittene Schwangerschaft) oder Härtegründe vorliegen, wird eine Bitte um Selbsteintrittsrecht mit der Person besprochen und an

Jana Jergl  
*studiert Europastudien an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und ist Mitglied der Asylgruppe Eichstätt von Amnesty International und als Beraterin in der Abschiebehaftanstalt Eichstätt tätig*

Mathias Schmitt  
*ist Gründungsmitglied der Asylgruppe Eichstätt von Amnesty International und ebenfalls Berater in der Abschiebehaftanstalt Eichstätt tätig. Außerdem lehrt er an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt*

das BAMF weitergeleitet. Weitere Informationen zum Selbsteintrittsrecht sind der Broschüre des Paritätischen Gesamtverbandes zu entnehmen. Zu prüfen ist zudem, ob weitere Familienmitglieder sich in Deutschland befinden. Weitere Informationen für die Beratung in Dublin-Verfahren, befinden sich in der Broschüre vom *Informationsverbund Asyl und Migration e. V.* Als dritte Möglichkeit ist der Aufenthalt in Deutschland vor der Inhaftierung möglich. Auch hier kann bereits ein Dublin-Verfahren laufen. In allen Fällen ist der jeweilige Stand des Verfahrens zu berücksichtigen. Insbesondere welcher Aufenthaltstitel bereits ausgestellt wurde, ist zu erfragen. In diesem Zusammenhang wird zudem geprüft, ob ein Asylantrag gestellt wurde und schließt eine Beratung der Sinnhaftigkeit eines Asylantrages mit ein. Im Falle einer Asylantragstellung erfolgt die Weiterleitung an den Sozialdienst der Einrichtung.

Das Zielland ist jedoch nicht nur in einem Dublin-Verfahren relevant, sondern auch dann, wenn eine Abschiebung in ein Drittland stattfinden soll. Für *Amnesty International* ist es insbesondere relevant, ob den Betroffenen im Zielland der Abschiebung beziehungsweise im Heimatland eine Menschenrechtsverletzung droht. Zuletzt war dies bei einem Paar der Fall, das bereits vor der Flucht zum Christentum konvertierte und dem nun die Abschiebung in den Iran drohte. Hier wird dann relevant, welche Strafmaßnahmen diesen Personen im Heimatland drohen.

Im Folgenden wird erfragt, wie lange die Person sich bereits in Abschiebehaft befindet und welche Personen zu kontaktieren sind. Bereits mehrfach befanden sich Elternteile in der Abschiebehaft und wurden von ihren restlichen Familienmitgliedern getrennt. Hier steht zuerst die Kontaktaufnahme mit den Familienmitgliedern im Vordergrund bzw. die Kontaktaufnahme zu Personen, welche die restlichen Familienmitglieder betreuen. Dies dient, neben der gemeinsamen Absprache des weiteren Vorgehens und der Klärung des Sachverhalts, der emotionalen Unterstützung. Anschließend werden die Dokumente der Person gesichtet. Insbesondere sind die Haftanordnung sowie der Haftbeschluss nach Unregelmäßigkeiten, Fehlern oder Widersprüchen zu durchsuchen. Die Dokumentenprüfung erfolgt auf Grundlage des am Fachtag für Abschiebehaft in München vorgestellten Skripts und der Checkliste Abschiebehaft.

Nach der Prüfung der Dokumente werden die inhaftierten Personen nach ihrem gesundheitlichen Zustand befragt. Gefragt wird nach dem psychischen

und physischen Wohlbefinden. Ebenso wird gefragt, ob gesundheitliche Probleme vorliegen oder chronische Krankheiten bestehen. Oftmals klagen die Insassinnen über somatische Leiden oder Schmerzen. Angesprochen wird auch eine mögliche Schwangerschaft. Dabei wurde bisher festgestellt, dass Schwangerschaften sehr häufig im Zusammenhang mit Italien und einem Dublin-Verfahren auftreten. Die Frauen klagen meist über Wohnungslosigkeit und mangelnde medizinische Versorgung in Italien. In Deutschland gilt schon länger der Grundsatz, dass bei der Anwesenheit von minderjährigen Kindern der italienische Staat, im Fall einer Überstellung, eine Wohnung beziehungsweise Unterkunft zusichern muss. Dies gilt jedoch bislang nicht für schwangere Frauen und ihre ungeborenen Kinder. Im Falle einer Schwangerschaft werden zudem der Aufenthalt und der aktuelle Aufenthaltstitel des Vaters des Kindes erfragt. Wenn der Vater des Kindes sich in Deutschland aufhält und eine Vaterschaftsanerkennung von Seiten der Mutter gewünscht wird, wird die inhaftierte Frau an den Sozialdienst verwiesen.

Abschließend wird noch erfragt, ob aktuell Strafverfahren anhängig sind. Diese Information ist jedoch meist bereits aus den Dokumenten zu entnehmen und trifft in den seltensten Fällen zu.

Wenn die Inhaftierte keinen weiteren Beratungsbedarf hat, wird die Beratung beendet. Es folgen nur noch die Erklärung des weiteren Vorgehens und die Vereinbarung eines neuen Termins.

Der hier vorgestellte Ablaufplan stellt eine 'normale' Beratungssituation vor. Viele einzelne Aspekte, welche eine andere Vorgehensweise nach sich ziehen, können hier aus Gründen der Überfrachtung dieses Artikels nicht aufgeführt werden. Beispielfhaft sei hier der Hinweis der Inhaftierten genannt, dass eine Minderjährigkeit vorliegt, wenn von Zwangsprostitution berichtet wird und/oder erhöhte Suizidalität bemerkt oder geäußert wird. Die Vielzahl der menschlichen Schicksale lässt eine regelgeleitete Vorgehensweise nur bedingt zu. Dennoch hilft diese Strukturierung dabei, keine wichtigen Aspekte in der Beratung zu vergessen. Denn der Kontakt zu diesen Personen ist genauso, wie ihre eigene Möglichkeit sich für ihre Rechte einzusetzen, durch die Inhaftierung stark eingeschränkt.<

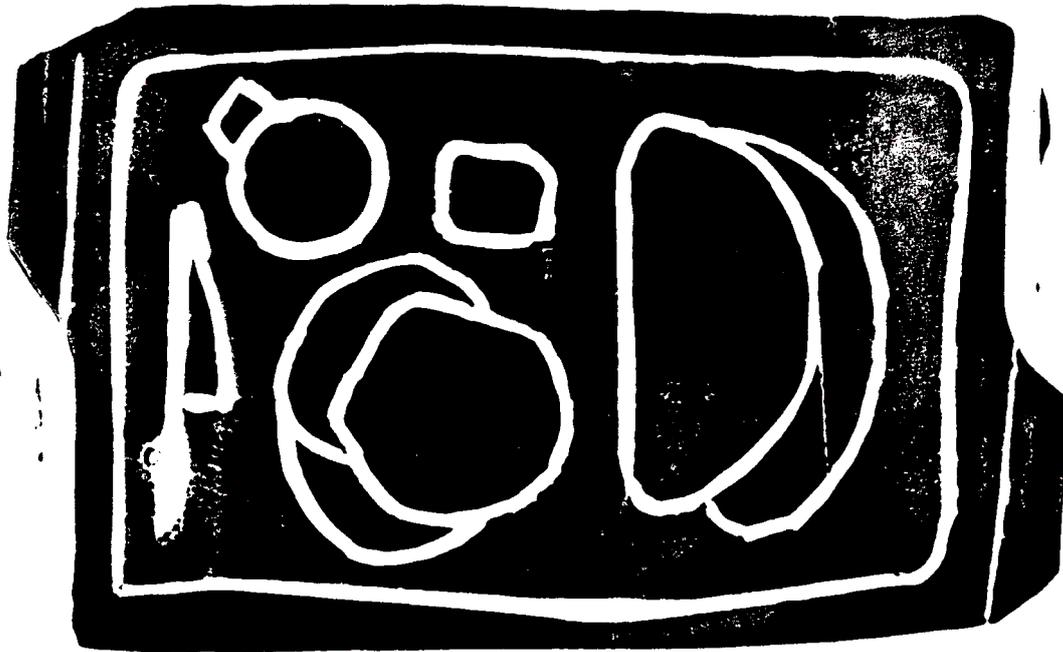


Illustration  
Von Antonia Langen und Julia Matzen

Der Paritätische Gesamtverband (2018):  
Aufenthaltssicherung für weitergewanderte Flüchtlinge.  
Eingeschränkte Freizügigkeit oder irreguläre Sekundärmi-  
gration? Berlin. Online verfügbar unter [https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/A4\\_aufenthaltssicherung-2018\\_web.pdf](https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/A4_aufenthaltssicherung-2018_web.pdf), zuletzt geprüft am 20.02.2019.

Informationsverbund Asyl und Migration e.V. (2015):  
Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 2: Das  
»Dublin-Verfahren«. Hintergrund, Ablauf, Fallbeispiele,

weiterführende Informationen. In: *Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht* (H. 10). Online verfügbar unter [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf\\_2\\_Dublin\\_fin.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_fin.pdf), zuletzt geprüft am 20.02.2019

Münchener Flüchtlingsrat (2018): Abschiebungshaft Bayern. Skript zum Fachtag Abschiebungshaft. Online verfügbar unter [http://muenchner-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/11/2018\\_MFR\\_Skript\\_Fachtag\\_Abschiebungshaft.pdf](http://muenchner-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/11/2018_MFR_Skript_Fachtag_Abschiebungshaft.pdf), zuletzt geprüft am 20.02.2019.